



5 StR 466/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 3. Dezember 2003
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßiger Hehlerei u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. Februar 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat merkt an, daß das Landgericht im Fall 5 als Handlungsform der (gewerbsmäßigen) Hehlerei nicht ein „Absetzen“, sondern ein „Sichverschaffen“ angenommen hat.

Harms Häger Raum
Brause Schaal